

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Postfach Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 154.

Mittwoch, 7. Juli 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Inland-Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Kaufpreise für die Nummer des Ausgabestages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Leinwandspalte 43 mm breit 20 Pfg. (Vollspalte 12 Pfg.) Zeitraube und tabellarische Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Poststraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Zur Ausführung der Bestimmungen in § 17 der Bekanntmachung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 363 — wird folgendes verordnet:

1. Der Ernteschätzung sind die Ergebnisse der nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 331 — vorzunehmenden Ernteschätzungen zugrunde zu legen. Die Gemeindeführer haben deshalb die ihnen für diese Erhebung zugegangenen Ortslisten in doppelten Stücken auszufüllen und das zweite Stück dem zuständigen Kommunalverbande einzureichen. Der Kommunalverband stellt die Endsummen der aufgerechneten Ortslisten seines Bezirkes in einer besonderen Verbandsbezirksliste zusammen, die für die Schätzung in erster Hinsicht zu benutzen ist. Soweit es indessen den Sachverständigen erwünscht erscheint, sich von der Verteilung der einzelnen Ernteschätzungen nach Boden und Besitzverhältnissen eingehender zu unterrichten, sind ihnen zu diesem Zwecke auch die zweiten Stücke der Ortslisten oder Auszüge daraus zur Verfügung zu stellen.

Die erforderlichen Formulare werden den Kommunalverbänden vom Statistischen Landesamte überfendet werden. Soweit die Gemeindeführer noch Ortslisten benötigen, können sie sie vom Statistischen Landesamte beziehen.

2. Den Kommunalverbänden wird anheimgegeben, die Ernteschätzung den nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. Juni 1915 — 1559 III L — gebildeten Erntekommissionen zu übertragen, die ihrerseits die von ihnen für die einzelnen Gemeinden bestimmten Vertrauensmänner zu ihrer Unterstützung heranzuziehen haben werden. In soweit Erntekommissionen nicht bestehen oder wo dieses Verfahren aus sonstigen Gründen nicht angängig sein sollte, sind besondere Sachverständigenausschüsse für die Ernteschätzung zu bilden.

3. Die Schätzung erfolgt in der Weise, daß durch die Sachverständigen der mutmaßliche Durchschnittsertrag der einzelnen Fruchtarten für das Felder geschätzt und hierauf durch Veranschlagung dieser Durchschnittserträge mit der Zahl der jeweils in Betracht kommenden Ernteflächen das voraussichtliche Ernteergebnis für den Bezirk des Kommunalverbandes ermittelt wird. Bei ausgedehnten Bezirken, die wesentliche Unterschiede in der Höhenlage oder den Bodenverhältnissen aufweisen, wird es sich im Interesse einer größeren Genauigkeit empfehlen, für die einzelnen Teile des Bezirkes oder nach Beständen für die einzelnen Gemeinden besondere Durchschnittszahlen festzusetzen. Die voraussichtlichen Ernteergebnisse sind jedoch einheitlich für den Kommunalverband anzugeben.

Die Ergebnisse der Ernteschätzung werden den Maßstab bilden für die Berechnung der für die Volksernährung und die Futtermittelversorgung verfügbaren Vorräte. Es ist deshalb besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse, insbesondere auch der in diesem Jahre bestehenden Schwierigkeiten der Bestellung und der Düngemittelbeschaffung, möglichst zureichende Zahlen erzielt werden. Ueberschätzungen sind ebenso sorgfältig zu vermeiden wie Unterschätzungen.

4. Die Schätzung hat sich nicht nur auf die in der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl benannten Getreidearten, sondern auf sämtliche in dem Formulare für die Ernteschätzung benannten Fruchtarten zu erstrecken. Vordrucke für die Schätzung werden den Kommunalverbänden in der voraussichtlich erforderlichen Anzahl vom Statistischen Landesamte zugehen. Es ist erwünscht, daß jeder Sachverständige und jeder Vertrauensmann einen Abdruck davon erhält. Einmaliger Nachbedarf ist deshalb beim Statistischen Landesamte einzufordern.

5. Die Schätzungsergebnisse sind bis zum 23. Juli 1915 von den Kommunalverbänden an das Statistische Landesamte einzufenden.

6. Gleichzeitig mit den Schätzungsergebnissen sind die in § 17 Satz 2 der Bundesratsverordnung vom 17. Juni 1915 weiter geforderten Anzeigen einzureichen sowie der Bedarf des Kommunalverbandes an Saatgut anzugeben. Bei der Berechnung der Saatgutmengen ist die Anbaufläche des laufenden Jahres zugrunde zu legen. Für den Saatgutbedarf an Hafer gelten die in der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. März 1915 — 66 K M a — bez. vom 22. März 1915 — 98 II B II — bewilligten Sätze.

7. Das Statistische Landesamte übernimmt die Weiterleitung der Anzeigen an das Ministerium des Innern und die Reichsgeldstelle.

Dresden, den 6. Juli 1915.

1810 II B I

2967

Ministerium des Innern.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 7. Juli 1915.

Die Ortsgruppe Riesa des Vereins für das Deutschtum im Ausland, die seit einer Reihe von Jahren unter der bewährten Leitung des Herrn Direktors unser Realprogymnasiums mit Realschule, Professor Dr. Böhl, steht und sich günstig weiterentwickelt hat, zählt z. Bt. 130 Mitglieder, die je einen Jahresbeitrag von 3 Mark entrichten. Die Ortsgruppe wird im laufenden Jahre 100 Mark an die Vereinshauptkasse in Berlin und einen gleichen Betrag an die Kasse des Landesverbandes Sachsen in Dresden entrichten, mit 50 Mark aber die deutsche evangelische Gemeinde in Stanislaw und mit einem gleichen Betrage das evangelische Waisenhaus in Wlala unterstützen. Beide Orte liegen in Galizien und haben durch den jetzigen Krieg schwer zu leiden gehabt, so daß sie der Unterstützung mehr als je und dringend bedürftig sind. Außer den erwähnten Jahrgeldern zur Verwendung gebrachten Vereinsgeldern von insgesamt 300 Mark werden die 50 Mark, die in dankenswerter Weise von der Stadt Riesa als Beihilfe an die Ortsgruppe abgesetzt werden, diesmal als außerordentliche Gabe und zwar zur Kriegshilfe für Südtirol an die Hauptstelle des Vereins für das Deutschtum im Ausland in Berlin abgeliefert werden. Große Aufgaben werden in Zukunft an den Verein herantreten. Ist unsere berechtigte und feste Hoffnung die, daß das Deutschtum aus dem jetzigen schweren, ihm aufgedrückten Ringen siegreich hervorgehen möge, so ist auch eine Stärkung des Vereins für das Deutschtum im Ausland und somit ein weiteres Gedeihen und Wachstum auch der Ortsgruppe Riesa höchst wünschenswert. Beitrittserklärungen werden von dem erwähnten Herrn Vorsitzenden, Professor Dr. Böhl, wie auch allen sonstigen Vorstandsmitgliedern, den Herren Pfarrer Friedrich (Rektor der Realschule), Schuldirektor a. D. Diegel (Schiffahrtslehrer) und Stadtrat Breschneider (Beförderer) jederzeit gern entgegengenommen.

Ein Wohltätigkeitskonzert zum Besten des hiesigen Kriegsunterstützungsfonds fand gestern im Stadtpark statt, ausgeführt von der vereinigten Kapelle der 32er und 68er unter Leitung des Trompeter-Viergewaltmeisters Schubert. Die Darbietungen gefielen gut, besonders das Posannensolo „Preisermarsch“, gespielt von Herrn

Schubert, das nicht endenwollenden Beifall auslöste, so daß sich der Solist genötigt sah, noch das „Vied am Meer“ zuzugabe. Außerdem sprach wohl noch die „Kavallerie-Parade“ besonders an. Das Konzert war sehr gut besucht und daher auch der finanzielle Erfolg des Abends ein guter.

Festgenommen und dem hiesigen Amtsgericht zugeführt wurde ein Arbeiter aus Strehla wegen eines in Delfig ausgeführten Fahrraddiebstahls. Bei der Hausdurchsuchung wurden noch mehrere Fahrradteile, sowie auch noch andere Gegenstände, die mittels strafbarer Handlung in dessen Besitz gelangten, vorgefunden und beschlagnahmt. Man nimmt an, daß man durch diesen Fang einen verurteilten Fahrraddieb gefast hat.

Im Hinblick auf die demnächst beginnenden großen Ferien und den gleichzeitig zu erwartenden stärkeren Reiseverkehr wird zur Verhütung der sonst unvermeidlichen Störungen bei den Fahrkartenausgabe- und Gepäckannahmestellen der größeren Bahnhöfe empfohlen, bereits am Tage vor der Abreise die Fahrkarten zu lösen und die Gepäckstücke aufzugeben. Zu beachten ist hierbei jedoch, daß eine spätere Aufgabe von Gepäck dann nicht in Frage

Die Mannschaften der Pflichtfeuerwehr zu Riesa, und zwar die Feuerretter, Spritze Nr. 1, und die Wachmannschaft,

haben sich

Donnerstag, den 8. Juli 1915, abends 8 Uhr

zu einer Übung am Feuerwehrdepot pünktlich einzufinden.

Begründete Entschuldigungen sind vorher schriftlich beim Feuerwehrkommandanten Rehler, Bismarckstraße 17, einzureichen. Die Uniform ist anzulegen. Auf § 27 Absatz 5-7 der Feuerlöschordnung, siehe unter ☉, wird aufmerksam gemacht. Riesa, am 2. Juli 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

☉hm.

Insbondere wird mit dieser Strafe — Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen — bestraft, jedes Feuerwehrmitglied, welches sich entweder ohne alle, oder ohne begründete Entschuldigung bei einem Brande, einer Probe, einer Kontrollversammlung, einer Übung u. s. w. nicht einfindet, zu spät erscheint, seine Pflichten nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, sich den Anordnungen der Vorgesetzten widersetzt, oder überhaupt den Vorschriften dieser Feuerlöschordnung oder den mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten nicht nachkommt.

Diese Geldstrafen stehen in die Feuerlöschklasse. Den Organen und Anführern der Feuerwehr steht das Recht zu, ihre Befehle mit Nachdruck durchzuführen und nach Befinden Arresturen sofort vornehmen zu lassen.

## Hundesteuer betreffend.

Die Besitzer der im Stadtbzirkel Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 2. Halbjahr 1915 bis 15. Juli 1915

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer angeordneten Strafe an unsere Stadthauptkasse abzuführen. Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundesteuer betreffend, mit dem 3fachen Betrage der Steuer bestraft.

Von der städtischen Aufsichtsperson über das Hundewesen werden diejenigen Hunde weggeführt, die nach dem 15. Juli 1915 außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Räume ohne die für das 2. Halbjahr 1915 gültige Steuermarke am Halsbande befestigt werden.

Die Besitzer solcher Hunde sind außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß der angezogenen Gesetzesstelle mit einer Geldstrafe von 3 Mark zu belegen. Riesa, am 28. Juni 1915.

Der Rat der Stadt Riesa.

## Verkehr in der Stadtkasse.

Unsere Stadthauptkasse ist von jetzt ab bis auf weiteres jeden Sonnabend für allen Kasserverkehr geschlossen.

An den übrigen Wochentagen ist die Stadthauptkasse für den Kasserverkehr nur vormittags von 8-1 Uhr geöffnet.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Juli 1915.

Wir geben hiermit bekannt, daß Frau Marie Helene Bislow geborene Wolf in Gröbba, Schulstraße 7 von der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain als Erbamme für den die Ortshälften Gröbba mit Rittergut und Forstberge umfassenden 25. Gebammenbezirk in Pflicht genommen worden ist. Gröbba, am 6. Juli 1915. Der Gemeindevorstand.

Sonnabend, d. 10. Juli 1915, abends 7/8 Uhr wird in Söhleins Waghof die Pfannen-Röhung von ca. 350 Säumen öffentlich meistbietend verpackt. Söbersen, den 7. Juli 1915. Der Gemeindevorstand.

Sonnabend, den 10. d. Mts., vormittags 10 Uhr sollen im Wäcker'schen Schneidemühlengrundstück in Zischlau 29 (rohe) Kleiderchränke und 20 (rohe) Bettlaken meistbietend versteigert werden. Der Gerichtsbeamte des Königl. Amtsgerichts Dicks.